

Artenschutzrechtliche Prüfung zu zwei Erweiterungsflächen an den Gewerbegebieten in Ascheberg-Herbern

**bearbeitet für: Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
14. November 2017**



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42123 (Drensteinfurt)	9
5.4	Brutvogelkartierung 2015	10
6	Faunistische Zufallsfundaufnahme 2017	11
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
7.1	Am Boden brütende Feldvogelarten	12
7.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	14
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	14
10	Literatur	15



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage der zwei Erweiterungsbereiche im Osten des Ortsteils Herbern..... 6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Planvorhabens 8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q42123 (Drensteinfurt) 9
Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2015 10
Tab. 4: Liste aller in 2015 nachgewiesenen Vogelarten 10
Tab. 5: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 11

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Ascheberg sondiert mögliche Erweiterungen der Gewerbegebietsflächen im Osten des Ortsteils Herbern. Eine Erweiterung wird in 2017 durch die Aufstellung des Bebauungsplans H 32 „Südfeld Ost“ planerisch ermöglicht. In der Betrachtung befinden sich zwei weitere Erweiterungsbereiche. Für diese Erweiterungsbereiche A und B sollen vorab die Belange des besonderen Artenschutzes abgeschätzt und bewertet werden.

Für die zwei in Abb. 1 dargestellten Erweiterungsbereiche wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Die Bereiche wurden teilweise im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2015 untersucht. Zusätzlich fanden am 24.10.2017 und am 9.11.2017 Besichtigungstermine zur besseren Einschätzung der Gebiete statt. Weitere ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Wenn ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden kann, müssen vertiefende Bestandserfassungen erfolgen, um eine Betroffenheit besonders geschützter Arten eingrenzen zu können. Im Fall einer möglichen Betroffenheit werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).



Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für Verfahren in der Bauleitplanung ist die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBW NRW und MKULNV NRW vom 22.12.2010 (MWEBWV NRW 2010) die maßgebliche Grundlage.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Herbern. Die Erweiterungsbereiche liegen östlich angrenzend an das Gewerbegebiet „An der Vogelrute“ auf Ackerflächen. Die Betrachtung umfasst die Erweiterungsbereiche A und B sowie angrenzende Strukturen (s. Abb. 1).

Der Erweiterungsfläche A befindet sich auf einer Ackerfläche zwischen der Kläranlage Herbern im Westen und dem Laubwald im Osten. Sie hat eine Fläche von etwa 6,5 ha. Im Norden wird die Fläche durch die Straße Forsthövel-Immenbrink und im Süden durch die Ondruper Straße begrenzt.

Die Erweiterungsfläche B wird im Norden und Westen durch das bestehende Gewerbegebiet begrenzt. Die Fläche wird durch einen Fußweg (Ondrup-Schwatte Pättken) in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert. Der nördliche Teil mit einer Größe von etwa 4,2 ha umfasst einen Teil einer Ackerfläche, der im Norden und im Süden von Hecken flankiert wird. Der südliche Teil von 1,3 ha Größe liegt östlich einer Gärtnerei und nimmt das Flurstück der Ackerfläche ebenfalls nur teilweise ein.

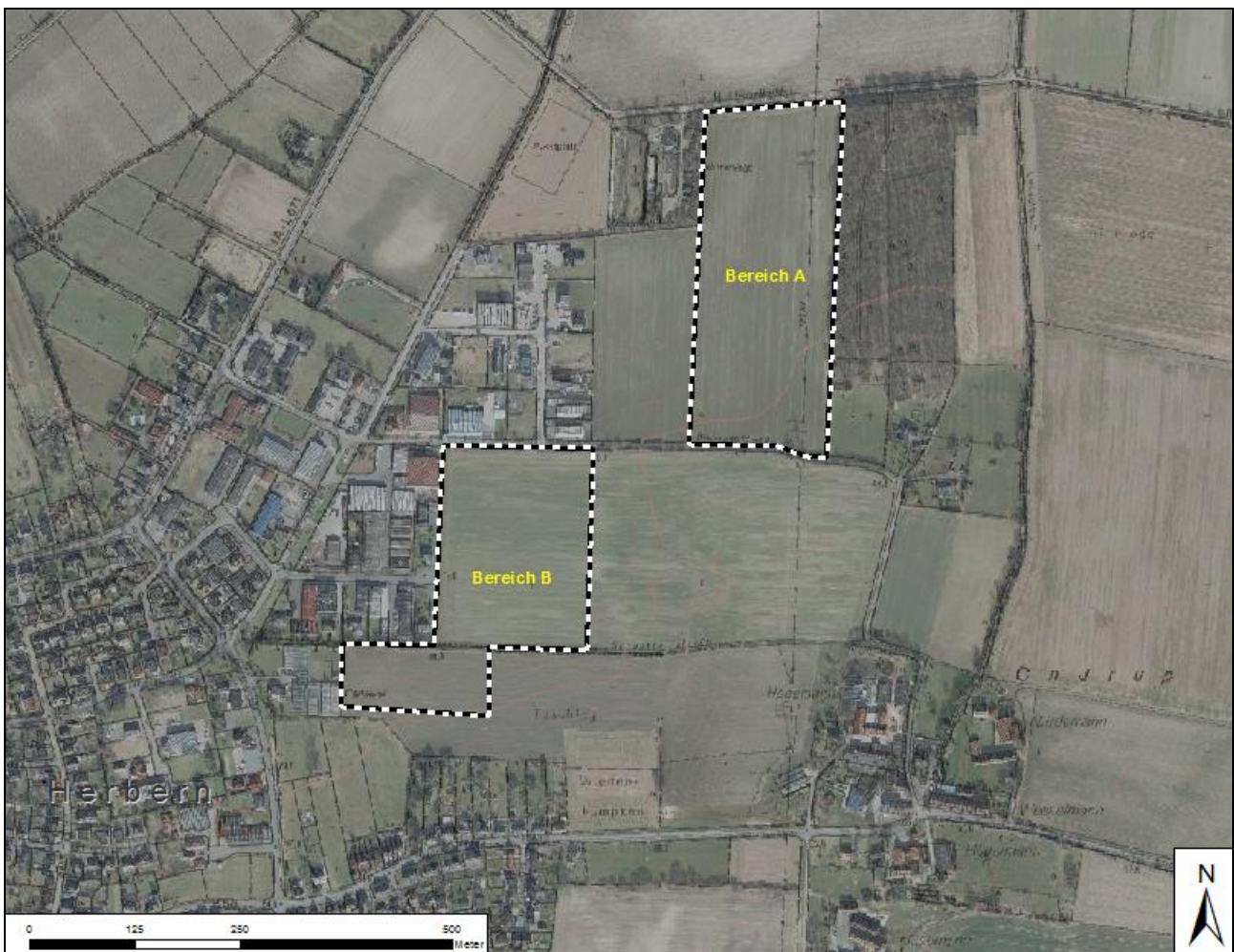


Abb. 1: Lage der zwei Erweiterungsbereiche im Osten des Ortsteils Herbern

Quelle: Gemeinde Ascheberg (verändert)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Das Planvorhaben ermöglicht Bauarbeiten auf Ackerflächen. Zur Vorbereitung von Baufeldern wird die Fläche befahren, abgesteckt und es wird Boden abgeschoben. Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutnester bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Für die Erschließung der Baufelder werden wahrscheinlich einige Heckenabschnitte gerodet. Diese Gehölze können Brutplatz von in Gehölzen brütenden Vogelarten und bei Vorhandensein von Baumhöhlen auch Quartier von Fledermäusen sein. Bei einer Rodung in einer sensiblen Lebensphase dieser Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) können Tiere getötet werden.

Eine mögliche Gefährdung durch vorhabenbedingte Bauarbeiten wird für potenziell betroffene am Boden brütende Feldvogelarten und Gehölz bewohnende Arten bewertet.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Die Inanspruchnahme von Ackerfläche kann Reviere planungsrelevanter Arten anlagebedingt ganz oder teilweise betreffen und (dauerhaft) den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeuten. Eine anteilige Betroffenheit ist insbesondere dann artenschutzrechtlich relevant, wenn essenzielle Teilhabitats entfallen bzw. entwertet werden.

Eine Entwertung von essenziellen Teilhabitats kann auch stattfinden, wenn Nahrungsgebiete oder Flugkorridore entwertet werden. Dies kann durch direkte Wirkungen, wie einer Überplanung und auch durch indirekte Wirkungen geschehen.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen, Hecken und Waldränder als essenzieller (Teil-)Lebensraum und dem in diesem Zusammenhang drohenden Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante am Boden brütende Feldvogelarten und Gehölz bewohnende Arten bewertet.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Die Entstehung eines Gewerbegebietes verursacht bau- und betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht, ggf. weitere) sowie i.d.R. auch eine Zunahme optischer Reize / Störungen durch Präsenz



von Mensch und Maschinen. Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

In Bezug auf betriebsbedingte Emissionen werden die möglichen Auswirkungen auf potenziell betroffene am Boden brütende Feldvogelarten und Gehölz bewohnende Arten bewertet.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (bis 1.000 m) sind mehrere schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) und ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2017b):

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Planvorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4212-022	Eichenwald-Grünlandkomplex östlich Athernweg südlich Ligges	800 m östlich	keine Angaben
BK-4212-0024	Schlehen-Weißdornhecken zwischen Herbern und Ondrup	angrenzend	keine Angaben
BK-4212-0020	Baumhecke am Athernweg östlich Ondrup	700 m östlich	keine Angaben
BK-4212-0019	Baumheckenzug am Spinnholtweg westlich Hof Berger	500 m südöstlich	keine Angaben
GB-4212-203	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	500 m südöstlich	keine Angaben

In den Gebietsmeldungen der Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2017b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für die Plangebiete und das Umfeld (ca. 1.000 m Suchraum) ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2017c).



5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42123 (Drensteinfurt)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42123 (Drensteinfurt). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Wirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q42123 (Drensteinfurt)

	Gruppe / Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
	Säugetiere				
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	vorhanden	G	
5.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	vorhanden	U	
6.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	vorhanden	U	
7.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	vorhanden	G	
8.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G	
	Vögel				
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	
3.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
4.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
6.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
10.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
11.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
12.	Mehlschnalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	
13.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	
14.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
16.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
17.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
18.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	



	Gruppe / Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
19.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	
20.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
21.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	
22.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G	
23.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	
24.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
25.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
26.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Brutvogelkartierung 2015

Im Frühjahr 2015 wurde für den Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan H 32 „Gewerbegebiet Südfeld Ost“ eine Brutvogelkartierung durchgeführt mit der Zielsetzung eine mögliche Betroffenheit von Feldvogelarten zu überprüfen. Insgesamt wurden 4 Termine vor Ort durchgeführt (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Geländeterminale faunistische Untersuchungen 2015

Datum	Bemerkungen
10.02.2015	Ortsbegehung, Zufallsfundaufnahme
18.03.2015	1. Brutvogelbegehung
30.03.2015	2. Brutvogelbegehung
15.04.2015	3. Brutvogelbegehung

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet des B-Plans H32 und angrenzende Strukturen. Insofern wurde der Erweiterungsbereich A vollständig mit erfasst. Ebenso wurden die Brutvogelarten der an den Erweiterungsbereich A angrenzenden Hecken und des angrenzenden Waldrandes mit erfasst. Die Untersuchungsgebietsgröße reichte nicht vollständig über den Erweiterungsbereich B. Folgende Arten wurden bei der Untersuchung festgestellt:

Tab. 4: Liste aller in 2015 nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	N	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*(!)	N	
7.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	N	
8.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	
9.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
10.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
11.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	BV	Bodenbrüter der offenen bis halboffenen Landschaft
12.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	N	



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
14.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	N	
15.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	N	
16.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
17.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	
18.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
19.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
20.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
21.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Vorkommen anderer Boden brütender Offenland-Brutvogelarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz) wurden trotz gezielter Überprüfung nicht festgestellt.

6 Faunistische Zufallsfundaufnahme 2017

Während der Ortstermine am 24.10.2017 und am 9.11.2017 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 5: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	
5.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	
6.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	
7.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
8.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 8 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) gefährdet.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Am Boden brütende Feldvogelarten

Von den Vorhaben werden vorwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen. Auf Ackerflächen können, je nach Größe und Struktur der Fläche sowie der Art der Bewirtschaftung Vogelarten der offenen Feldflur z.B. Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel oder Rebhuhn vorkommen. Diese Arten brüten auf dem Boden an unbewachsenen oder nur lückig bewachsenen Stellen. Viele dieser Arten meiden bei der Wahl des Brutplatzes die Nähe zu Hecken, Waldrändern und anderen Strukturen, da diese Ansitz- und Deckungsmöglichkeiten für Prädatoren darstellen. Bei geeigneter Größe von Ackerflächen können Vorkommen von bodenbrütenden Feldvogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2010) kann auf Bestandserfassungen vor Ort in Bagatellfällen verzichtet werden, wenn ein Fehlen planungsrelevanter Arten in einem kleinen Gebiet hinreichend wahrscheinlich ist oder eine ausreichende Datenlage vorliegt.

Im vorliegenden Fall kann ein Fehlen von Offenlandarten für den Erweiterungsbereich A angenommen werden. Diese Fläche wurde in 2015 mit negativem Ergebnis kartiert (vgl. Kap. 5.4). Zudem ist aufgrund der Lage zwischen Hecken und Waldrand ein Vorkommen von einigen Offenlandarten unwahrscheinlich.

Für den Erweiterungsbereich B ist ein solcher Bagatellfall nicht anzunehmen, da die Ackerschläge insgesamt größer sind und keine ausreichenden Kartierergebnisse vorliegen. Für eine Bewertung der Erweiterungen in diesem Bereich sind somit vertiefende Bestandserfassungen vor Ort erforderlich.

Für die Artgruppe der am Boden brütenden Feldvogelarten ist in Bezug auf

1. eine mögliche Tötung durch Zerstörung von Gelegen und

2. einer möglichen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

eine weitergehende, vertiefende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe II, erforderlich.

7.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Die Erweiterungsflächen liegen zwar vorwiegend auf Ackerflächen, es muss aber davon ausgegangen werden, dass für den Bau von Zufahrten wahrscheinlich kleinflächig Gehölze der angrenzenden Hecken in Anspruch genommen werden. Zusätzlich zu der direkten Beseitigung können die bestehenden Heckenstrukturen und auch der Waldrand östlich des Erweiterungsbereichs A durch den Betrieb des Gewerbegebiets für Gehölzbewohnende Arten entwertet werden.

In den benachbarten Gehölzstrukturen (Hecken und Westrand des Feldgehölzes) sind planungsrelevante Gehölz bewohnende Vogelarten und Fledermäuse nicht auszuschließen.

In den Feldhecken ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten strukturbedingt zunächst nicht anzunehmen. In dem östlich an den Erweiterungsbereich A angrenzenden Wald sind aber Vorkommen streng geschützter Arten, wie Mäusebussard und Waldkauz strukturell möglich. Bei der Begehung am 9.11.2017 wurde ein Greifvogelhorst im Nordwesten des Waldstücks gefunden. Inwiefern sich die Erweiterung des Gewerbegebiets durch Bau von Gebäuden und den mit dem Betrieb verbundenen Störungen auf die Brutvogelgemeinschaften der benachbarten Gehölzbestände auswirkt, kann durch vertiefende Bestandserfassungen vor Ort geklärt werden.

Wenn bei der Anlage der Zuwegungen Gehölze mit größeren Höhlen, die von Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, gefällt werden, wäre vorher zu ermitteln, ob diese von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die Feststellung, ob



geeignete Quartiermöglichkeiten oder eine Besiedelung vorhanden sind, lässt sich über eine vertiefende Untersuchung dieser Artgruppe feststellen.

Ein Großteil der Gehölze in den Hecken und der östlich angrenzende Waldrand werden nicht direkt überplant. Es ist aber anzunehmen, dass der Waldrand und die Hecken Jagdrevier von Fledermäusen sind. Möglicherweise erfüllen die Hecken und der Waldrand Funktionen als Leitlinie. Da viele Fledermäuse sich entlang von Strukturen fortbewegen, kann die Unterbrechung dieser Strukturen durch Beseitigung, aber auch durch eine Entwertung durch Beleuchtung ein essenzielles Nahrungshabitat unerschließbar machen. Durch eine vertiefende Erfassung der Artgruppe der Fledermäuse vor Ort kann festgestellt werden, ob durch die Planung Quartiere oder Nahrungshabitate von Fledermäusen beeinträchtigt werden.

Für die Artgruppe der Gehölz bewohnenden Vögel und der Fledermäuse ist in Bezug auf

- 1. eine mögliche Tötung durch Baumfällung zu einer sensiblen Lebensphase,**
- 2. einer möglichen direkten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzbeseitigung und**
- 3. eine indirekte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entwertung essenzieller Habitatelemente (Nahrungshabitate, Leitlinien)**

eine weitergehende, vertiefende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe II, erforderlich.



8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Eine Ausformulierung von Maßnahmen, die erforderlich werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen kann erst nach einer vertiefenden Bestandserfassung der Artgruppen der Vögel und der Fledermäuse erfolgen.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass es planbedingt möglich ist, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Für die Artgruppen der Vögel und die Artgruppe der Fledermäuse sind vertiefende Bestandserfassungen vor Ort und sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

10 Literatur

- GEOBASIS NRW (2017): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 23.10.2017).
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 23.10.2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 23.10.2017).
- LANUV NRW (2017c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 23.10.2017).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).



Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. Miosga'.

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe